



Verordnung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

vom 13.04.2015

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 29 Vv. 22.07.2014 (GVBl S. 286) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht und Verbote

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen. Das Mitführen von Kampfhunden und großen Hunden auf Kinderspielflächen ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 Satz 1 bzw. dem Verbot nach Absatz 1 Satz 2 sind:
 1. Blindenführhunde,
 2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind sowie
 5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden: in den unbebauten Gebieten des Gemeindebereiches Pfaffenhofen a.d. Glonn, soweit die nächste Bebauung mehr als 50 m entfernt ist und sich in der näheren Umgebung keine spielenden Kinder aufhalten oder sonstige Personenveranstaltungen stattfinden.
- (5) Von der Ausnahmeregelung des Absatzes 4 sind öffentlich gewidmete Geh- und Radwege nicht betroffen. Hier sind Kampfhunde und große Hunde ständig an der Leine zu führen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert mit Verordnung vom 04.09.2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3

Reinhaltung und Reinigung von Verschmutzungen durch Hundekot

Das Verschmutzen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grünanlagen durch Hundekot ist verboten. Hundehalter sind verpflichtet, den Hundekot ihres Hundes zu beseitigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

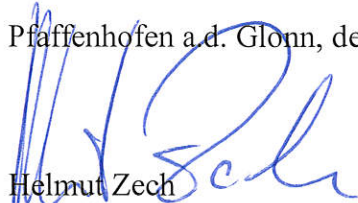
Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder einen Kampfhund oder großen Hund auf Kinderspielflächen mitführt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt oder
3. wer vorsätzlich seinen Hund seine Notdurft auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grünanlagen verrichten lässt und diese nicht beseitigt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 14.04.2015


Helmut Zech
1. Bürgermeister

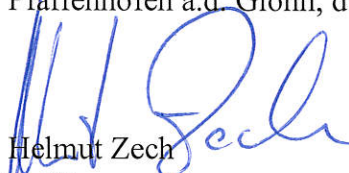


Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) wurde am 14.04.2015 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen, Rathaus Odelzhausen, Zimmer 1.14, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 14.04.2015 angeheftet und am 29.05.2015 wieder entfernt.

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 14.04.2015


Helmut Zech
1. Bürgermeister

